

Workshop Studiengebühren 03/04.07.2006 Hannover

## **Darlehensmodell NRW.BANK**



# 1. Produktbeschreibung (1/2)

## Darlehens- bedingungen

- Darlehensberechtigte: Deutsche und Ausländer, welche die Darlehensvoraussetzungen gem. StBAG i.V.m. § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz („Staatsangehörigkeit“) erfüllen
- Darlehensbeantragung über 33 NRW-Hochschulen ab dem 1. Juni 2006
- Darlehensbetrag: maximal € 500 je Semester
- Keine Bonitätsprüfung, keine Stellung von Sicherheiten
- Keine Gebühren

## Konditionen

- Der Zinssatz setzt sich aus Kosten der Refinanzierung plus Verwaltungskosten zusammen
- Variabler Zinssatz, max. 5,9 % (nom.), garantiert bis 14.06.2008

## Auszahlung

- Regelstudienzeit plus vier (Diplom, Bachelor, Magister, Staatsexamen) bzw. zwei (Master) Semester plus ggf. zwei Semester (Studiengangwechsel)
- Auszahlung in einer Summe je Semester direkt an die Hochschulen

## Tilgung

- Beginn der Tilgung von Darlehen und Zinsen i.d.R. zwei Jahre nach Beendigung des Studiums („Karenzzeit“), sofern das Einkommen über dem BAföG-Einkommenssatz liegt bzw. keine sonstigen, aus StBAG / Rechtsverordnung hervorgehenden Tatbestände vorliegen; ansonsten max. 11 Jahre nach Aufnahme des Studiums; Ermöglichung von Sondertilgungen ab Beginn der Karenzzeit (mindestens € 500)
- Hat ein Darlehensnehmer gleichzeitig Bafög erhalten, wird die Rückzahlung der Summe aus Bafög und Studienbeitragsdarlehen auf max. € 10.000 begrenzt (sog. „Kappungsgrenze“)

# 1. Produktbeschreibung (2/2)

## Besonderheiten

- Enge Kooperation mit den Hochschulen
- Hoch – automatisierte Bearbeitung
- Auszahlung direkt an die Hochschulen

Vorteile	Beschreibung
Sozial	<ul style="list-style-type: none"><li>→ Nachgelagerte Zahlung – während des Studiums fallen keine Kosten an</li><li>→ Rückzahlung erst, wenn Einkommen über 960 Euro liegt (Alleinstehende)</li><li>→ Bei Großteil der Bafög-Empfänger entfällt Rückzahlungsverpflichtung ganz oder teilweise durch Kappungsgrenze von 10.000 Euro für Bafög-Empfänger</li></ul>
Preiswert	<ul style="list-style-type: none"><li>→ Zinsobergrenze von 5,9% bis 14.06.2008</li><li>→ Sehr günstiger Effektivzins durch Zinsstundung und Verzicht auf Abschlussgebühr</li></ul>
Einfach	<ul style="list-style-type: none"><li>→ Sehr einfaches Antragsverfahren über Hochschulen</li><li>→ Geringer Bearbeitungsaufwand für Hochschulen</li><li>→ Hochautomatisierte Bearbeitungsplattform durch Integration der Hochschulinformationssysteme und der Bearbeitungssysteme der NRW.BANK</li></ul>

## 2. Antragsprozesse und Bearbeitungsabläufe (1/4)

### Aufnahme eines Darlehens:

- Mit Immatrikulations-/Rückmeldeunterlagen erhalten Studierende
  - einen Hinweis auf das Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK sowie
  - einen Hinweis auf das Darlehens-Antragsformular (Studierende können das Antragsformular aus dem Internet der NRW.BANK herunterladen; Hochschulen können Formular auf ihrer Homepage verlinken).
- Studierende füllen das Antragsformular vollständig aus und übermitteln dieses ihrer Hochschule
- Hochschule prüft Darlehensberechtigung
- Hochschule erfasst die Daten in HIS
- Vollständige Daten für das Darlehen werden an die NRW.BANK elektronisch übermittelt
- Automatische, elektronische Prüfung BANZ (= gem. Geldwäschegesetz für Bank vorgeschriebene Prüfung der Darlehensnehmer bzgl. Terrorismusverdacht) / Dopplung in NRW.BANK
- NRW.BANK generiert automatisch den Darlehensvertrag oder ein Ablehnungsschreiben
- NRW.BANK generiert automatisch den Post Ident Coupon
- NRW.BANK versendet automatisch Darlehensvertrag und Post Ident Coupon oder Ablehnungsschreiben an Studierende
- Legitimation erfolgt immer bei der Post
- Post sendet Darlehensvertrag und Identitätsbestätigung direkt an die NRW.BANK zurück
- NRW.BANK:
  - Einscannen Vertrag und Identitätsbestätigung
  - Prüfung von Vollständigkeit / Richtigkeit des Vertrages
  - Abgleich Unterschriften Post Ident Coupon / Vertrag
- (Zusageschreiben an Studierende wird nicht erstellt!)
- Automatische, elektronische Bestätigung / Mitteilung an Hochschule (vorläufig, sofern Widerspruchsfrist noch nicht beendet)
- Zu den Stichtagen (per 15.06. (SS) bzw. 15.12. (WS)), nach Ablauf 14tägiger Widerrufsfrist: Automatische Auszahlung an Hochschule, falls Zustandekommen des Vertrags u. Übermittlung Namen d. Darlehensnehmer

## 2. Antragsprozesse und Bearbeitungsabläufe (2/4)

### ■ **Änderungsanträge**

- Änderungsantrag ist immer notwendig bei Studiengangwechsel in Zusammenhang mit Erhöhung der darlehensberechtigten Semester
- Erhöhung der Studienbeitragshöhe
- Änderung des Studiumumfangs (Teilzeit, Vollzeit)

### ■ **Sonderfall**

Urlaubssemester oder Wechsel des Studiengangs im 1. oder 2. Hochschulsesemester führen lt. Gesetz zu keiner Anrechnung auf die auszahlungsberechtigten Semester

### ■ **Ausnahmen**

- Verringerungen der Gesamtlaufzeit oder der Darlehenshöhe führen nicht zu einem Änderungsantrag (Regelung im Darlehensvertrag)
- Wenn nach Ableistung des „verkürzten“ Darlehensvertrages noch Anspruch besteht und eingefordert wird, ist ein Neu/Änderungsantrag zu stellen.

### ■ **Abwicklung von Änderungsanträgen**

- Über die NRW.BANK
- Hochschule übermittelt die neuen Daten hinsichtlich Studienbeitrag, darlehensberechtigten Semestern etc. elektronisch an die NRW.BANK
- NRW.BANK erstellt automatisch den Änderungsvertrag und sendet diesen an den Darlehensnehmer
- Darlehensnehmer unterschreibt und schickt Vertrag zurück an die NRW.BANK
- Kein erneutes PostIdent Verfahren notwendig!
- Folgende Prozesse in NRW.BANK wie bei Neuantrag (bis auf Vergleich Unterschriften Vertrag – PostIdent Coupon)
- Darlehensnehmer hat erneut 14tägige Widerrufsfrist

## 2. Antragsprozesse und Bearbeitungsabläufe (3/4)

### **Folgesemester**

- Mitteilung durch Hochschule an NRW.BANK bzgl. Rückmeldung der Studierenden löst automatisch Auszahlung aus
- Im Bedarfsfall: Erfassung geänderter Daten (ggf. Auslösung von Änderungsanträgen) bzw. nach Hochschulwechsel: Erfassung des kompletten Datensatzes durch (neue) Hochschule und automatische Übermittlung an NRW.BANK
- Automatische Freigabe für Auszahlung per 15.06. (SS) bzw. 15.12. (WS)

### **Sonderfall: Minderjährige**

- Vertretungsberechtigte(r) muss / müssen den Darlehensvertrag mit unterschreiben und ebenfalls das Post Ident- Verfahren durchführen lassen. Zusätzlich muss der NRW.BANK eine Einverständniserklärung des Familiengerichts zugesandt werden.
- Die erforderlichen Post Ident-Coupons und Verfahrenshinweise erhalten die Studierenden durch die NRW.BANK.

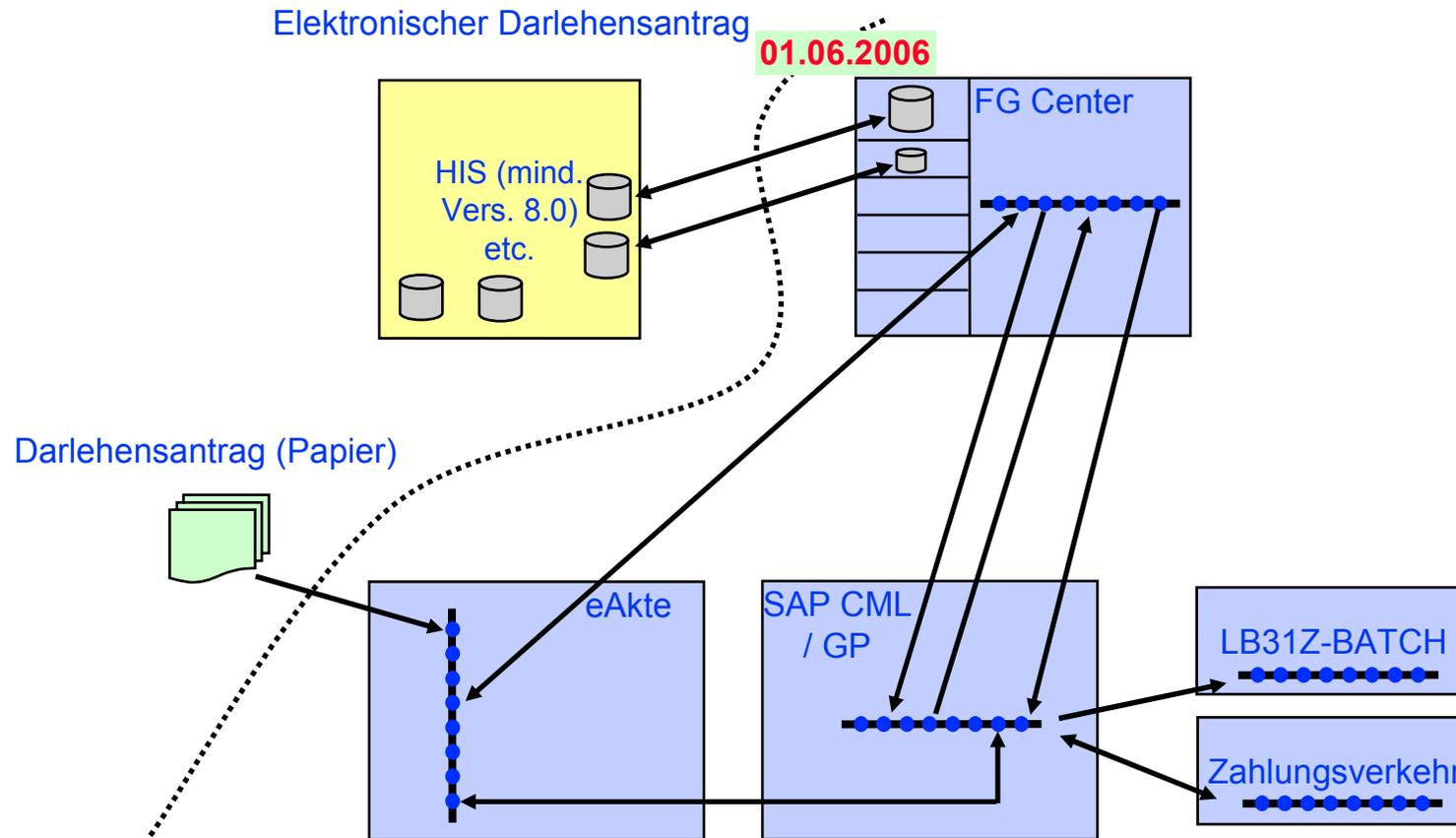
### **Sonderfall: Studierende melden sich aus dem Ausland an**

- NRW.BANK sieht ausschließlich PostIdent-Verfahren zur Identifikation vor, d.h. Studierender muss sich nach Deutschland begeben.

### 3. Antragsprozesse und Bearbeitungsabläufe (4/4)

- Ab Beginn Karenzphase (= zweijährige auszahlungsfreie „Ruhephase“ nach Beendigung des Studiums, in welcher weiterhin anfallende Zinsen gestundet werden): Möglichkeit von Sondertilgungen (mind. € 500 zu Zinsanpassungsterminen, d.h. per 15.06. / 15.12.)
- 3 Monate vor Ablauf der Karenzzeit: automatischer Versand Tilgungsplan
- Die Studierenden haben nun die Möglichkeit,
  - gem. Tilgungsplan zu tilgen,
  - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Stundung zu beantragen, insbes. wenn sie unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen,
  - eine Sondertilgung zu beantragen,
  - einen Tilgungs(teil)erlass zu beantragen oder
  - einen Antrag wegen Zahlungsunfähigkeit zu stellen.
- Die hieraus folgenden Prüf- bzw. Bearbeitungsschritte werden in der NRW.BANK vorgenommen.
- Bei Störungen im Verlauf der Tilgung wird entspr. den gesetzlichen/vertraglichen Vorgaben automatisch gemahnt.
- Falls die Voraussetzungen gegeben sind (StBAG und Rechtsverordnung), tritt die NRW.BANK Forderungen an den Ausfallfonds ab, z.B. wenn
  - die fälligen Raten innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit nicht gezahlt wurden,
  - die Rückzahlung aufgrund von Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung von mehr als einem Jahr nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist oder
  - der Aufenthalt seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte

### 3. Übersicht IT-Gesamtszenario (Hochschulen + NRW.BANK)



## 4. Kooperationsvereinbarung

### ■ Kooperationsvereinbarung mit den Hochschulen

- Kooperationsleitfaden regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Hochschulen und NRW.BANK
- Kooperationsleitfaden ist als Teil der Rechtsverordnung für alle am Studienbeitragsdarlehen teilnehmenden Hochschulen verbindlich gemacht

## 5. Weitere Informationen

■ Im Internet: [www.bildungsfinanzierung-nrw.de](http://www.bildungsfinanzierung-nrw.de)

■ Call Center: 01805 10 38 30 (0,12 €/Min.)

■ Werner Kindsmüller  
NRW.BANK  
Bereich Individualförderung

Ernst-Gnoß-Str. 25

40219 Düsseldorf

Tel. + 49 211 91741 -1608

Fax + 49 211 91741-1505

[Werner.Kindsmueller@nrwbank.de](mailto:Werner.Kindsmueller@nrwbank.de)